



Schulisches Erziehungshilfekonzep der Grund- und Gemeinschaftsschule Schwarzenbek

Inhalt

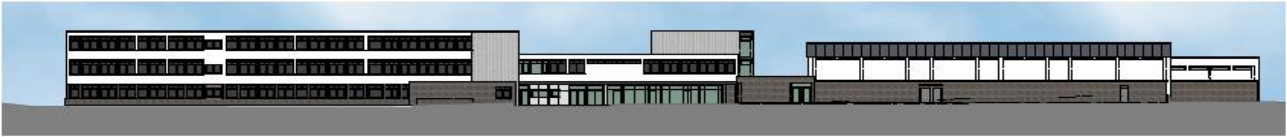
1. Problembeschreibung und Zielsetzung
2. Gesetzliche Grundlagen
3. Aufgaben der Institutionen im Bereich der Erziehung

4. Das gestufte System schulischer Erziehungshilfe in der GGS
 - 4.1 Präventive Ansätze
 - 4.2 Reaktionen im Konfliktfall – Intervenierende Ansätze
 - 4.3 Unterstützende und weiterführende Maßnahmen

5. Adressen

Beschlissen durch die Schulkonferenz am
21.12.2011

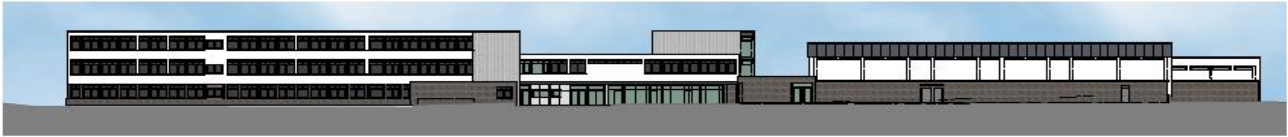
Konferenzbeschluss der Lehrerkonferenz vom 27. September 2011



1. Problembeschreibung und Zielsetzung

Ziel dieses schulinternen Erziehungshilfekonzeptes ist es, allen am Schulleben beteiligten Personen der Grund- und Gemeinschaftsschule Schwarzenbek die Möglichkeiten und Grenzen der schulischen Erziehungshilfe transparent zu machen.

Im ersten Teil dieses Konzeptes werden die Institutionen, die für eine gelingende *schulische* und *außerschulische* Förderung von Kindern und Jugendlichen verantwortlich sind, benannt. Damit der Leser ein Verständnis für die jeweiligen Verantwortlichkeiten gewinnen kann, werden die rechtlichen Grundlagen und die daraus abgeleiteten Aufgaben der pädagogischen Akteure dargestellt. Dieser Teil ist weitestgehend an das Konzept des Kreises Plön angelehnt. Der zweite Teil des Konzeptes befasst sich mit unseren schulinternen Vorgehensweisen, die den momentanen Stand unserer Arbeit darstellen und sich in den nächsten Jahren stetig weiterentwickeln werden. Allein in diesem Zusammenhang wird das gestufte System der schulischen Erziehungshilfe nachvollziehbar.



„Das Leben in den modernen westlichen Gesellschaften ist für Menschen aller Altersgruppen im Vergleich zu früheren Epochen nicht mehr nach streng kontrollierten sozialen Vorgaben geregelt, es hat sich entstrukturiert und individualisiert [...]“¹

Die Autoren der Shell-Jugendstudie beschreiben in ihrer Untersuchung die veränderten Lebensbedingungen unter denen die heutige Generation Kinder und Jugendlicher ihr Leben führen muss. Deutlich wird aus den Ausführungen, dass der soziale Wandel viele Lebensbereiche erfasst und junge wie auch erwachsene Menschen vor neue Herausforderungen stellt. Der soziale Wandel lässt sich mit folgenden Kategorien genauer beschreiben:

- Wertewandel und steigender Orientierungsbedarf
- Individualisierung und Verlust traditionaler Sicherheiten
- Zunahme prekärer Lebenslagen durch ökonomische Veränderungen
- Gewandelte Familienverhältnisse
- Verändertes Konsum- und Freizeitverhalten

Dieser Wandel trifft Jugendliche in einer besonders prägenden und riskanten Lebensphase.² Sie müssen unter sich ändernden sozialen Bedingungen eine Persönlichkeit entwickeln, wobei diese Entwicklung jedoch auf Sicherheiten und Gewissheiten angewiesen ist:

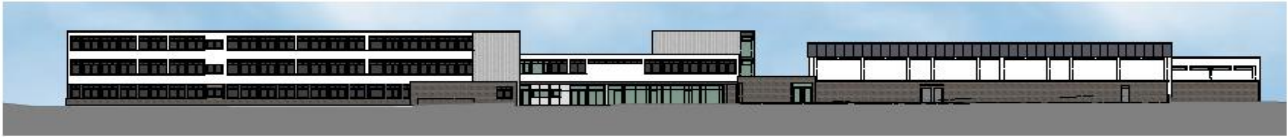
„Je unsicherer und labiler die Lebensbedingungen, je unklarer die Perspektive, je schärfer der Konkurrenzdruck, je weniger verlässlich die Sozialbeziehungen, desto eher finden wir psychisch und sozial verunsicherte junge Menschen vor [...]“³

Folgt man der empirischen Sozialforschung, so gefährden die aktuellen Verhältnisse eine förderliche Entwicklung der Jugendlichen. Die Bedingungen für eine gelingende Entwicklung – sei es im Bereich *Arbeits- und Lernverhalten* oder im Bereich *emotionale und soziale Entwicklung* – haben sich gewandelt. In einer Gesellschaft, die mit ihren verwirrenden Widersprüchlichkeiten und den daraus resultierenden Unsicherheiten von vielen jungen Menschen als zerrissene Welt wahrgenommen wird

¹ Klaus Hurrelmann et al. in: Deutsche Shell (Hrsg.): Jugend 2002 – Zwischen pragmatischem Idealismus und robustem Materialismus, Frankfurt a. Main 20002, S. 34.

² Vgl.: Rolf Oerter/Eva Dreher: Jugendalter, in: Oerter, R./Montada, L. (Hrsg.): Entwicklungspsychologie – Ein Lehrbuch, 4. Aufl. Weinheim 1995, S. 346 ff.

³ Gabriele Klewin/Klaus-Jürgen Tillmann: Gewaltformen in der Schule – ein vielschichtiges Problem. Fachwissenschaftliche Analyse, in: Heitmeyer, W./Schrottke, M. (Hrsg.): Gewalt. Beschreibungen, Analysen, Prävention, Bonn 2006, S. 201.



, stellt eine gelingende Identitätsbildung, die zentrale Herausforderung der Jugendphase dar.⁴ Der Schule ist es aufgegeben, sich zu den gesellschaftlichen Veränderungen zu verhalten. Schulische und unterrichtliche Strukturen müssen unter dem Eindruck des sozialen Wandels weiterentwickelt werden, um junge Menschen in ihrer Entwicklung fördern zu können. Genau dieses fordert der im Schulgesetz festgeschriebene *Bildungs- und Erziehungsauftrag*:

„Die Schule soll dem jungen Menschen zu der Fähigkeit verhelfen, in einer ständig sich wandelnden Welt ein erfülltes Leben zu führen. Sie soll dazu befähigen, Verantwortung im privaten, familiären und öffentlichen Leben zu übernehmen und für sich und andere Leistungen zu erbringen [...]“⁵

Zentrale Schlüsselqualifikationen des Konzepts der Grundbildung für alle Schularten sind die Entwicklung von Selbstständigkeit, Verantwortungsfähigkeit, Entscheidungs- und Kooperationsfähigkeit. Der Bildungsauftrag wird im Schulgesetz durch einen ausdrücklichen Förderungsauftrag ergänzt: „Die Förderung der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers ist durchgängiges Unterrichtsprinzip in allen Schulen.“⁶ Alle Schulen des Landes Schleswig-Holstein werden vom Gesetzgeber auf eine durchgängige Förderung verpflichtet. Die Umsetzung dieses Auftrags werden sie gleichwohl nicht alleine bewerkstelligen können.

„Aus diesem Grund braucht die Schule ein dichtes Netz von außerschulischen Partnern, die bedarfsweise, insbesondere bei Kriseninterventionen, unverzüglich zur Verfügung stehen; hierzu gehören vor allem Experten und Personen aus den Bereichen von Medizin, Psychotherapie, Jugendhilfe, Polizei und Justiz.“⁷

Der Ausbau der außerschulischen Zusammenarbeit, die ein effektiveres Handeln verschiedener Institutionen ermöglicht, stellt eine unabdingbare Gelingensvoraussetzung dar. Hierbei gewinnt die Kooperation von Schule und öffentlicher Jugendhilfe besondere Bedeutung.

„Für Kinder und Jugendliche, die in der Schule Lern- und Leistungsdefizite, Verhaltensauffälligkeiten und Entwicklungsverzögerungen zeigen, können Fördermaßnahmen der Schule und der Kinder- und Jugendhilfe gleichzeitig sinnvoll sein. Beide haben im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabe in einer Kooperation entsprechende Angebote zu entwickeln.“⁸

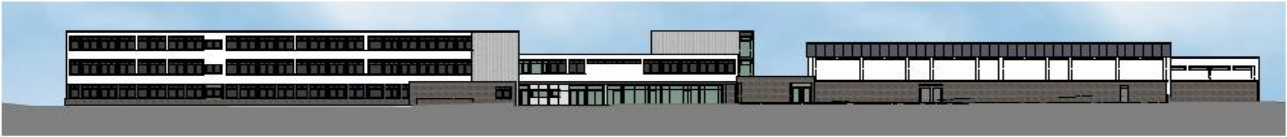
4 Birgit Herz: Emotionale und soziale Entwicklung – Heranwachsende in einer zerrissenen Welt, in: Zeitschrift für Heilpädagogik 1/2004, S. 2.

5 Schulgesetz des Landes Schleswig-Holstein, § 4, Absatz 3.

6 Ebd., § 5, Absatz 1.

7 Bruno J. Schor: Was leistet das Bildungswesen für junge Menschen mit hohem Erziehungsbedarf?, in Zeitschrift für Heilpädagogik 2/2003, S. 54.

8 Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe: Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe – Bericht über gemeinsame Beratungen von KMK und AGJ, in: dies.: Jugendhilfe und Bildung – Kooperation Schule und Jugendhilfe, Berlin 2004, S. 60.



Gerade weil Schule und Jugendhilfe grundlegende Zielsetzungen teilen, nämlich junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern, müssen die Bemühungen der Institutionen aufeinander abgestimmt werden. Neben der Entwicklung außerschulischer Zusammenarbeit gilt es für die Schulen, die innerschulische Struktur weiter zu entwickeln:

„Vor allem ist es geboten – über die Profession des Lehrers hinausreichend – ein bedarfsbezogenes innerschulisches Beratungs- und Unterstützungssystem [...] zu gewährleisten.“⁹

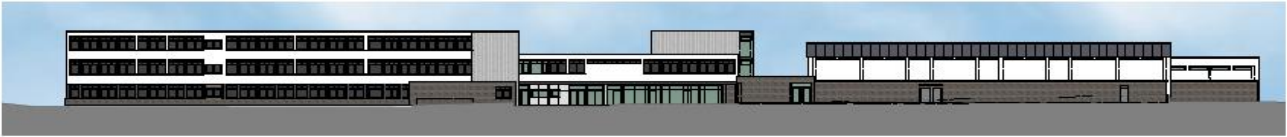
Die *schulische Erziehungshilfe* kann als integraler Bestandteil der Förderzentren die Arbeit in den Förderzentren und in den Regelschulen unterstützen. Vor allem im Hinblick auf die Erfüllung des Erziehungsauftrages an den Regelschulen kann die schulische Erziehungshilfe helfen, vorhandene Stärken und Ressourcen weiterzuentwickeln. „Pädagogische Problemsituationen sind der normale erzieherische Alltag der Schule.“¹⁰ Pädagogische Konflikte gehören zur Alltagssituation des Schullebens, weshalb nicht jede Problemsituation einen Erziehungshilfebedarf anzeigt. Jedoch können sich unter den Bedingungen des gesellschaftlichen Wandels pädagogische Problemsituationen zu Krisensituationen verschärfen. In diesem Sinne obliegt es den Schulen, eine „pädagogische Infrastruktur“¹¹ zu etablieren, in der Präventions- und Interventionsangebote systematisch aufeinander bezogen werden.¹²

9 Bruno J. Schor: Was leistet das Bildungswesen für junge Menschen mit hohem Erziehungsbedarf?, S. 53.

10 Oskar Seitz: Problemsituationen im Unterricht, Regensburg 1991, S. 13.

11 Rudolf Kretschmann: Pädagogische Infrastrukturen – Systemische und systematische Planung von Präventions- und Förderangeboten für Lernende mit besonderen pädagogischen Bedarfen. (www.kretschmannonline.de/infra2/foerk3a.html)

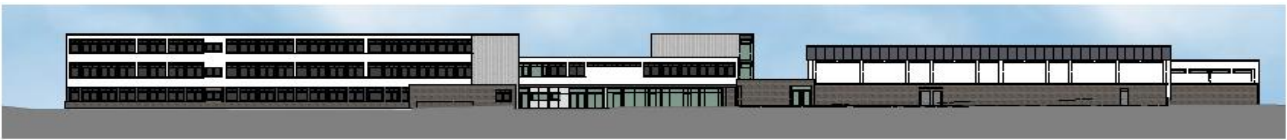
12 Vgl. Jochen Brandtstädter, Alexander von Eye: Psychologische Prävention – Grundlagen, Programme, Methoden, Bern 1982, S. 37 ff.



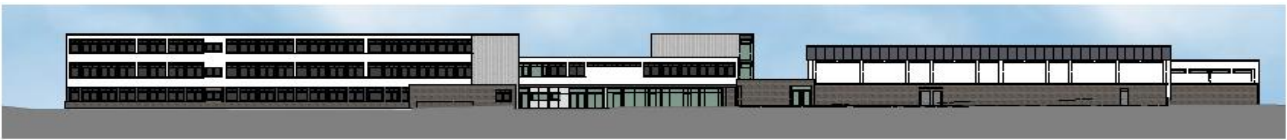
2. Gesetzliche Grundlagen

Im Folgenden werden die für den Bereich der schulischen Erziehung relevanten Rechtsgrundlagen dargestellt. Damit wird ein Überblick gegeben und es wird ein schnellerer Zugriff auf die wichtigen Paragraphen des Schulgesetzes, des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) und des schleswig-holsteinischen Jugendförderungsgesetzes gewonnen.

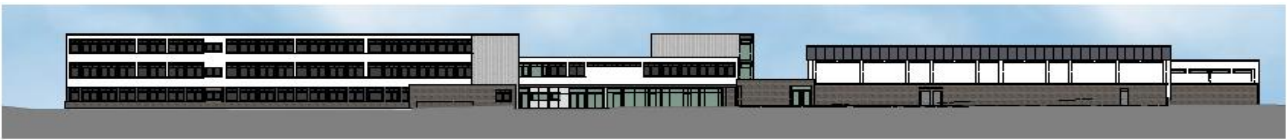
Institution	Gesetzliche Grundlage	Inhalt
Schule	§ 3 Schulgesetz: Selbstverwaltung der Schule	§ 3 (3) Die Schulen sollen eine Öffnung gegenüber ihrem Umfeld anstreben, insbesondere durch Zusammenarbeit mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen und der Jugendhilfe , Jugendverbänden sowie mit anderen Institutionen im sozialen Umfeld von Kindern und Jugendlichen. Dies kann ferner geschehen zur Durchführung von freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen zur Vertiefung und Erweiterung des Bildungsauftrages der Schule. Die Schulen können mit der jeweiligen Einrichtung Verträge über Art, Umfang und Inhalt dieser Zusammenarbeit abschließen.
	§ 4 Schulgesetz: Bildungs- und Erziehungsziele	(1) Der Auftrag der Schule wird bestimmt durch das Recht des jungen Menschen auf eine seiner Begabung, seinen Fähigkeiten und seiner Neigung entsprechende Erziehung und Ausbildung, durch das Recht der Eltern auf eine Schulbildung ihres Kindes sowie durch die staatliche Aufgabe, die einzelne Schülerin und den einzelnen Schüler auf ihre Stellung als Bürgerin und Bürger mit den entsprechenden Rechten und Pflichten vorzubereiten. (2) Es ist die Aufgabe der Schule, die geistigen, seelischen und körperlichen Fähigkeiten des jungen Menschen unter Wahrung des Gleichberechtigungsgebots zu entwickeln. [...] (9) Die Schülerinnen und Schüler, deren Eltern, die Lehrkräfte und das Betreuungspersonal [...] sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Achtung verpflichtet. Bei der Lösung von Konflikten und bei unterschiedlichen Interessen sollen sie konstruktiv zusammenarbeiten.
	§ 5 Schulgesetz: Formen des Unterrichts	(1) [...] Die Förderung der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers ist durchgängiges Unterrichtsprinzip in allen Schulen.



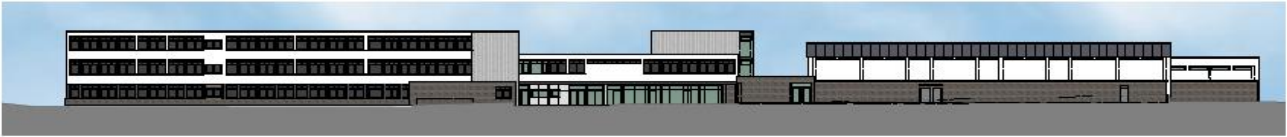
	<p>§ 25 Schulgesetz: Maßnahmen bei Erziehungskonflikten</p>	<p>(1) Die Erfüllung des Bildungsauftrages der Schule ist vor allem durch pädagogische Maßnahmen zu gewährleisten. In die Lösung von Konflikten sind alle beteiligten Personen einzubeziehen.</p> <p>Zu den Maßnahmen bei Erziehungskonflikten gehören insbesondere gemeinsame Absprachen, die fördernde Betreuung, die Förderung erwünschten Verhaltens, das erzieherische Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler, die Ermahnung, die mündliche oder schriftliche Missbilligung, die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, die Schülerin oder den Schüler Fehler im Verhalten erkennen zu lassen, das Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern und die zeitweise Wegnahme von Gegenständen.</p>
	<p>§ 26 Schulgesetz: Verantwortung für den Schulbesuch</p>	<p>(1) Eltern haben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dafür zu sorgen, dass sich die Schülerin oder der Schüler in ihrem oder seinem Sozialverhalten dahingehend entwickelt, dass sie oder er zu einer Teilnahme am Schulleben befähigt wird und die Schülerin oder der Schüler am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen teilnimmt sowie die Pflichten als Schülerin oder Schüler erfüllt, 2. die Schulpflichtige oder den Schulpflichtigen an- und abzumelden und dafür Sorge zu tragen, dass das Kind eine nach § 22 Abs. 2 Satz 2 bestehende Verpflichtung zur Teilnahme an einem Sprachförderkurs erfüllt, 3. die Schülerin oder den Schüler für die Teilnahme an Schulveranstaltungen zweckentsprechend auszustatten und die von der Schule verlangten Lernmittel zu beschaffen [...].
	<p>§ 28 Schulgesetz: Schulzwang</p>	<p>(1) Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler ohne berechtigten Grund nicht am Unterricht teil oder lässt sich nicht untersuchen (§ 27), kann die Schule oder die mit der Untersuchung beauftragte Stelle die Zuführung durch unmittelbaren Zwang anordnen und die Ordnungsbehörde oder eine andere geeignete Stelle um Vollzugsmaßnahmen ersuchen.</p>



	§ 63 Schulgesetz: Aufgaben und Verfahren der Schulkonferenz	(1) Die Schulkonferenz beschließt im Rahmen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften über 1. Grundsätze der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit an der Schule, 2. das Schulprogramm (§ 3 Abs. 1) [...].
	§ 64 Schulgesetz: Lehrerkonferenz	(3) Die Lehrerkonferenz beschließt im Rahmen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften insbesondere über 1. Grundsätze für ein abgestimmtes Vorgehen in Erziehungsfragen [...].
Öffentliche Jugendhilfe	§ 8a KJHG: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.
	§ 27 – 35 KJHG: Hilfen zur Erziehung	Hilfen zur Erziehung (Erziehungsberatung, Soziale Gruppenarbeit, Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer, Sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehung in einer Tagesgruppe, Vollzeitpflege, Heimerziehung, Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung)
	§35 a KJHG: Eingliederungshilfe	(1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn 1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und 2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. (2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall 1. in ambulanter Form, 2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,



		3. durch geeignete Pflegepersonen und in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.
	§ 81 KJHG: Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen	Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit Schulen und Stellen der Schulverwaltung im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.
	§ 24 Jugendförderungsgesetz: Jugendsozialarbeit	(1) Jungen Menschen sind zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen geeignete, auch personenbezogene, sozialpädagogische Hilfen anzubieten, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, ihre Eingliederung in die Arbeitswelt sowie ihre soziale Integration fördern. [...].
	§ 43 Jugendförderungsgesetz: Sicherstellung des Schulunterrichts bei Gewährung von Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung	Können Kinder oder Jugendliche, denen Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform (§ 45 Abs. 4 SGB VIII), gewährt wird, aus erzieherischen Gründen weder einer öffentlichen Schule zugewiesen noch in eine genehmigte Ersatzschule aufgenommen werden, hat der Träger der Einrichtung im Einvernehmen mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde dafür zu sorgen, dass diesen Kindern und Jugendlichen der erforderliche Schulunterricht anderweitig erteilt wird oder sie eine besondere pädagogische Förderung erhalten, die die Wiedereingliederung in die Schule möglich macht.
Kindertageseinrichtungen	§ 22 KJHG: Grundsätze der Förderung	(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen 1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, 2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen, 3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. (3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes



		<p>und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. [...].</p>
	<p>§ 22a KJHG: Förderung in Tageseinrichtungen</p>	<p>(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderauftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen.</p> <p>(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit den Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses, 2. mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solchen der Familienbildung und -beratung, 3. mit den Schulen, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern und um die Arbeit mit Schulkindern in Horten und altersgemischten Gruppen zu unterstützen.



3. Aufgaben der Institutionen im Bereich der Erziehung

Institution	Aufgabe	Pädagogische Umsetzung
Regelschulen	<p>„Die Förderung der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers ist durchgängiges Unterrichtsprinzip in allen Schulen.“¹³</p> <p>„Schul- und Unterrichtsgestaltung soll sich an den Lernvoraussetzungen und Lernprozessen der Schülerinnen und Schülern orientieren und sie in ihrer individuellen Entwicklung fördern. Soweit erforderlich, werden die Lehrkräfte der Grundschulen dabei durch die Förderzentren beraten und insbesondere in der Eingangsphase im Rahmen von präventiven Maßnahmen unterstützt.“¹⁴</p> <p>Ansprechpartner für den Bereich der Erziehungsfragen</p>	<p>Die rechtlichen Grundlagen für die pädagogische Arbeit in der Regelschule und für die sonderpädagogische Praxis sind wechselseitig aufeinander bezogen. Im Zentrum der Grundschulordnung, der Regionalschulordnung und auch der Gemeinschaftsschulordnung steht das Leitziel <i>Förderung und Lernentwicklung</i>. Alle Schulen – unabhängig von der jeweiligen Schulart – sollen ihren Unterricht und ihre Schulentwicklung an den individuellen Lernvoraussetzungen der Lernenden ausrichten. So heißt es exemplarisch in der aktuellen Grundschulordnung, dass sich die Schul- und Unterrichtsgestaltung an den Lernvoraussetzungen und Lernprozessen der Schülerinnen und Schülern zu orientieren hat.</p> <p>Jede Regelschule benennt einen festen Ansprechpartner für den Bereich der Erziehungsfragen.¹⁵ Hierbei ist es förderlich, interessierte und engagierte Kollegen und Kolleginnen, zu benennen. Diese Ansprechpartner sollen als Multiplikatoren zwischen den Sonderpädagogen mit der Fachrichtung Erziehungshilfe und ihrer eigenen Schule aktiv werden. Dabei ist die Abstimmung mit dem zuständigen Förderzentrum und den Vertretern freier und öffentlicher Jugendhilfe vor Ort von großer Bedeutsamkeit. Die Umsetzung der Erziehungsaufgaben kann nur in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Kooperationspartnern gelingen.</p>

¹³ Schulgesetz des Landes Schleswig-Holstein, § 5

¹⁴ Exemplarisch: Grundschulordnung, § 5, 1.

¹⁵ Vgl. Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe: Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe, S. 61.



	Erziehungskonzept	<p>Die Regelschulen entwickeln im Rahmen ihres gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrages ein Erziehungskonzept für ihre Schule.¹⁶ Dieses soll vor allem das pädagogische Selbstverständnis der pädagogisch Handelnden bezüglich problematischer Erziehungssituationen klären. Wie geht die jeweilige Schule mit Gewalt, Schulverweigerung, unzulänglichem Sozialverhalten um? Bei Beantwortung dieser grundlegenden Fragen nutzen sie die individuellen Möglichkeiten ihrer Schule und das Netzwerk der Region.</p> <p>Die Sonderpädagogen mit der Fachrichtung Erziehungshilfe und der Kreisfachberater schulische Erziehungshilfe haben hier für die umsetzungsbezogene Arbeit vor Ort eine Schlüsselrolle. Auch außerschulische Kooperationspartner sollten in den Entwicklungsprozess einbezogen werden.</p> <p>Nur über ein Netzwerk können Hilfen, Informationen und Handlungsempfehlungen in die Schulen vor Ort gebracht werden.</p>
Förderzentren	<p>„Förderzentren unterrichten, erziehen und fördern Kinder, Jugendliche und Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und beraten Eltern und Lehrkräfte. [...]“¹⁷</p> <p>„Förderzentren können präventiv tätig werden, wenn bei einer Schülerin oder einem Schüler kein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt ist, aber ohne besondere Förderung vermutlich eintreten wird [...]“¹⁸</p>	<p>Das Schulgesetz des Landes Schleswig-Holstein umgrenzt im § 45 den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Sonderschulen. Einerseits unterrichten und erziehen die Sonderschulen als Bildungsinstitution die Lernenden mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Andererseits geht der Auftrag über die reine Beschulung hinaus, denn als Förderzentren unterstützen sie die Regelschule. Bedeutsam für die Umsetzung des Förderauftrags an allen Schulen ist der Einsatz der sonderpädagogischen Unterstützung im Vorfeld sich manifestierender Schwierigkeiten. So steht in der Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung (SoFVO), dass die Förderzentren präventiv tätig werden können.</p>

¹⁶ Schulgesetz des Landes Schleswig-Holstein § 63 und 64.

¹⁷ Ebd., § 45.

¹⁸ Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung (SoFVO) § 1, Absatz 2.

¹⁹ Lehrplan Sonderpädagogische Förderung, S. 93.

²⁰ Ebd., S. 95.



„Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung besuchen allgemeinbildende Schulen, berufsbildende Schulen, die Schule oder Klassen für Erziehungshilfe oder andere Sonderschulen. Der Unterricht dieser Schülerinnen und Schüler orientiert sich grundsätzlich an den Bildungszielen der von ihnen besuchten Schulart. Darüber hinaus benötigen sie eine sonderpädagogische Förderung im Bereich des emotionalen und sozialen Handelns.“¹⁹

„Ein sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich der sozial-emotionalen Entwicklung ist insbesondere bei denjenigen Schülerinnen und Schülern anzunehmen, die sich über einen längeren Zeitraum deutlich abweichend von schulischen und gesellschaftlichen Normen verhalten.“²⁰

Das Tätigkeitsfeld der Förderzentren ist in der SoFVO durch die Bereiche Prävention, Integration und durch Unterricht im Förderzentrum umschrieben.

Für die sonderpädagogische Arbeit im Förderschwerpunkt *emotionale und soziale Entwicklung* bedeutet der präventive Auftrag, den *schulischen* und *außerschulischen* Bereich aufeinander zu beziehen. Die Arbeit der Sonderpädagogen mit der Fachrichtung Erziehungshilfe geht folglich über die reine schulische Tätigkeit hinaus. Die *Arbeit mit Kindern* – also der Unterricht im Förderzentrum oder in der jeweiligen Regelschule im Rahmen der Integration – stellt nach wie vor eine tragende Säule der pädagogischen Tätigkeit dar. Die *Arbeit für Kinder* gewinnt an Bedeutsamkeit. Dieses meint das Einbeziehen des familiären Umfeldes und der außerschulischen Kooperationspartner, um den Kindern und Jugendlichen eine gelingende Entwicklung zu ermöglichen und schwierige pädagogische Situationen zu lösen.

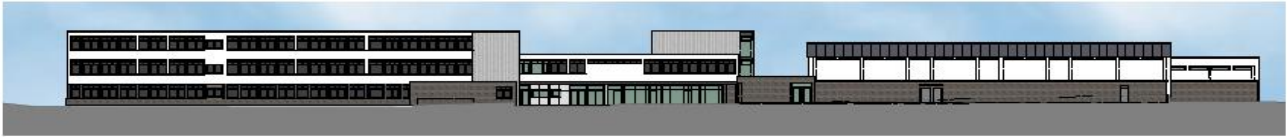
Die Hilfe- und Unterstützungsleistungen der Förderzentren im Förderschwerpunkt *emotionale und soziale Entwicklung* sollen von Sonderpädagogen mit der Fachrichtung Erziehungshilfe geleistet werden. Der Lehrplan *Sonderpädagogische Förderung* beschreibt den Förderschwerpunkt *emotionale und soziale Entwicklung* hinsichtlich der pädagogischen Ausgangslage genauer.

Die sonderpädagogische Förderung im *Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung* gehört zu den Aufgaben der Förderzentren. Zielgruppe der schulischen Erziehungshilfe sind verhaltensauffällige und (didaktisch betrachtet) Unterricht störende Schüler und Schülerinnen. In diesem Zusammenhang bleibt zu bedenken, dass auffälliges Schülerverhalten Ausdruck entwicklungspsychologischer Prozesse sein kann! Der Übergang in neue Lebensabschnitte ist grundsätzlich problem- und konfliktbehaftet.



		<p>Es ist diagnostisch zu klären, inwiefern Verhaltensauffälligkeiten auf einen sonderpädagogischen Förderbedarf zurückzuführen sind. Die Sonderpädagogen haben die Aufgabe, eine sonderpädagogische Diagnostik vorzunehmen und zu klären, welche Bedingungen für die weitere schulische Bildung und Erziehung förderlich sind.</p>
<p>Sonderpädagogen mit der Fachrichtung Erziehungshilfe</p>	<p>Die Tätigkeiten der Erziehungshilfsonderpädagogen lassen sich über die Diagnostik hinaus wie folgt beschreiben:</p> <p>„Sie beraten Schülerinnen und Schüler, deren Eltern und Lehrkräfte sowie weitere Personen und Institutionen des sozialen Umfeldes</p> <ul style="list-style-type: none"> - beteiligen sich an der Entwicklung notwendiger Rahmenbedingungen für die Förderung - vermitteln weitere Hilfsangebote koordinieren die sonderpädagogischen Angebote mit den Maßnahmen der außerschulischen Träger der Jugendhilfe - unterrichten und unterstützen die Schülerinnen und Schüler - gestalten zusätzliche individuelle Fördermaßnahmen - begleiten die Schülerinnen und Schüler bei Rückschulungen - führen Fortbildungsveranstaltungen für die Lehrkräfte der Schülerinnen und Schüler durch.“²¹ 	<p>Die Förderzentren beschreiben im Rahmen ihrer personellen und situativen Möglichkeiten ein Angebot im Bereich der Erziehungshilfe. Dieses stellen sie den Regelschulen in ihrer Region vor und stimmen dabei die Modalität der Nutzung ab. Jedes Förderzentrum benennt im Zuge der Konzeptualisierung ihrer Erziehungshilfetätigkeit feste Ansprechpartner für den Bereich der schulischen Erziehungshilfe.</p>

²¹ Lehrplan Sonderpädagogische Förderung, S. 93.



4. Das gestufte System der schulischen Erziehungshilfe in der GGS

4.1. Präventive Ansätze

Erziehungskonflikte und im Besonderen Disziplinprobleme werden wie oben geschildert in jede Lerngruppe hineingetragen. Damit sie nicht über Gebühr zur Wirkung kommen, halten wir ein breites System präventiver Maßnahmen für nötig, welches zum Teil mittelbar und nur zu einem geringeren Teil unmittelbar auf das Verhalten der Schüler einwirken soll.

Grundprävention - Allgemeine Förderung von Lebenskompetenzen und die Verbesserung von Lebensbedingungen

Durch die Einrichtung der Offenen Ganztagschule, die Versorgung durch die Mensa und verschiedene Veranstaltungen der Schule wie z.B. Sportveranstaltungen, Arbeitsgemeinschaften etc. leistet unsere Schule einen wichtigen Teil zur allgemeinen Verbesserung der Lebensbedingungen unserer Schülerinnen und Schüler.

4.1.1 Präventive Ansätze im Grundschulteil

Der Klassenrat

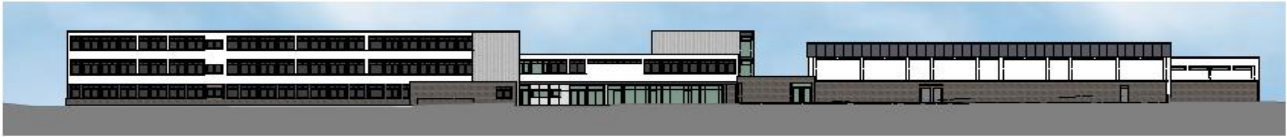
In einer Klassenlehrerstunde tagt regelmäßig, in der Zeitspanne flexibel, der Klassenrat. Die Ergebnisse werden festgehalten. Dieses Instrument fördert konstruktives Verhalten bei Konflikten.

Das Mitteilungsheft

Die Lehrkräfte schreiben individuelle Mitteilungen bei Bedarf ein. Die Eltern zeichnen gegen als Rückmeldung für die Lehrkräfte. Dieser direkte Austausch bindet Eltern und Schüler gleichermaßen ein und vermittelt, dass Schule und Eltern „an einem Strang ziehen“.

Die Klassenregeln

In den Klassen werden Regeln für das Leben in der Gemeinschaft ausgearbeitet.



4.1.2 Präventive Ansätze im Bereich der Sekundarstufe I

Der Klassenrat

In einer festgelegten Wochenstunde besprechen die Schülerinnen und Schüler in einer Runde mit festgelegten Regeln und Ritualen ihre Probleme untereinander. Dieser Klassenrat wird von der Klassenleitung und in Integrationsklassen häufig zusätzlich von der zuständigen Förderschullehrkraft begleitet. Die Ergebnisse werden festgehalten. Dieses Instrument trainiert ein Verhalten, das jederzeit abrufbar ist.

Das Schülerbuch

Die Schülerinnen und Schüler notieren sich mit ihren Hausaufgaben Rückmeldungen der Lehrkräfte. Eltern zeichnen dies täglich, mindestens aber wöchentlich ab und haben Gelegenheit zu Rückmeldungen ihrerseits. Dieser direkte Austausch bindet Eltern und Schüler gleichermaßen ein und vermittelt, dass Schule und Eltern „an einem Strang ziehen“.

Lernentwicklungsgespräche /Zeugnisgespräche

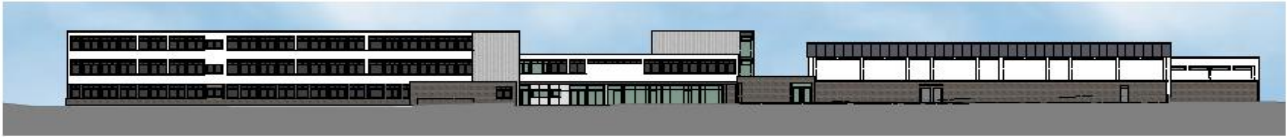
Zeugnisse werden mit den Eltern in der Schule besprochen. Auf diese Weise stellen wir einen direkten, regelmäßigen Kontakt zum Elternhaus sicher, der u. a. bewirkt, dass Missverständnisse oder Unklarheiten ausgeräumt werden können. So begleiten wir die Schülerin oder den Schüler in seiner Entwicklung mit verabredeten Hilfestellungen zur Leistungsverbesserung.

Anti – Mobbing – Woche „gemeinsam Klasse sein“

Im Rahmen der Vorhabenwochen wird zum Beginn des 5. Jahrgangs das Mobbing thematisiert. Neben der Kenntnis um den Mobbingprozess wird mit den Klassen trainiert, dass man jederzeit deeskalierend handeln kann. Rollenspiele, Vertrauensübungen und teambildende Aktivitäten sollen das Verhalten dauerhaft verbessern, zumindest aber Möglichkeiten eröffnen, in Konfliktsituationen angemessen reagieren zu können.

Lernen am anderen Ort „Teambildung“

In der 6. Klasse ist eine Fortsetzung und Vertiefung zur Teambildung vorgesehen. Deshalb werden bevorzugt Ziele angestrebt, die erlebnispädagogische Betreuung gewähren oder selbstinitiiert einen hohen Aktivitätsanteil mit diesen Ansätzen haben.



Gewaltprävention

Im 7. Jahrgang werden die Themen der Anti – Mobbing – Woche aufgegriffen. Dazu kommt eine Institutionenralley durch Schwarzenbek. Die Schülerinnen und Schüler besuchen Jugendamt, Polizei, Streetworker u. ä., um die Möglichkeiten / Verfahren kennen zu lernen, mit denen die Genannten auf Jugendliche und ggf. Familien einwirken.

Schulsozialarbeit

Unsere Schulsozialarbeiterin Carmen Burmeister bietet Beratungsgespräche als frühzeitige Angebote zur Unterstützung der personalen und sozialen Entwicklung an, die freiwillig und vertraulich stattfinden. Schülerinnen und Schüler nutzen dieses Angebot, um zu erfahren, wie sie sich bei sich anbahnenden Konflikten verhalten können.

Schulsozialarbeit ist ein eigenständiges, an Kindern- und Jugendlichen orientiertes pädagogisches Angebot, das in der Institution Schule und ihrem direkten Umfeld in Kooperation mit der Schulleitung und den Lehrerinnen und Lehrern sowohl präventive als auch intervenierende Maßnahmen ergreift.

Schulsozialarbeit in den Klassen

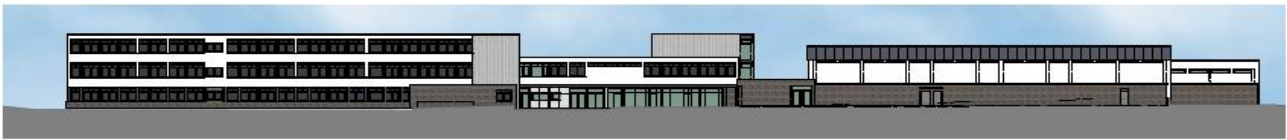
Auch für den Klassenverband bietet Frau Carmen Burmeister gezielte Hilfen durch Gespräche, Klassenstunden und Stunden zu speziellen präventiven Themen an, die alle Kolleginnen und Kollegen nach Absprache nutzen können.

4.2. Reaktionen im Konfliktfall - Intervenierende Maßnahmen

Da es zur Entwicklung junger Menschen gehört, Grenzen auszutesten und zu erfahren, bleibt es nicht aus, erzieherisch unterstützend (bis ins Elternhaus) zu wirken. Jede Kollegin und jeder Kollege verfügt über eine Vielzahl erprobter Maßnahmen im Rahmen des Schulgesetzes. Die Möglichkeiten der erzieherischen Maßnahmen des Schulgesetzes werden hier nicht genauer erläutert.

4.2.1. Intervenierende Maßnahmen im Grundschulteil

Maßnahme	Was ist das?	Was bezwecken wir?
Ermahnung		

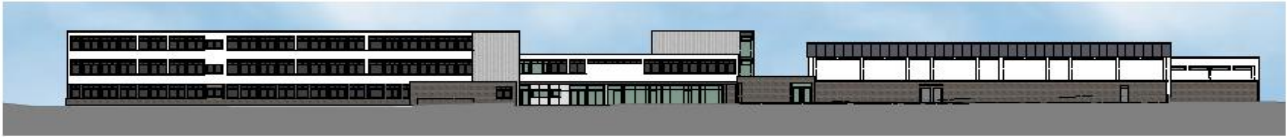


Gespräch mit dem Kind, Klassenlehrer/in, Eltern und ggf. Schulleitung		
Pausenverbot	Aufenthalt auf dem Flur vor dem Lehrerzimmer	Bewusstmachung von Fehlverhalten
Ersatz von zerstörten Gegenständen		
gelbe/rote Karten	Verwarnung, Auszeit vor/in der Klasse	
Abschreiben der Schulordnung	Regelkatalog	Einprägung der Regeln
Klassenrat		gemeinsames Aufarbeiten
Beaufsichtigtes Nacharbeiten	Verlängerung der Lernzeit	Nacharbeiten der versäumten Unterrichtsinhalte
Bei wiederholtem Fehlverhalten drohen nach §45 Abs.3 des Schulgesetzes der Schriftl. Verweis, der vorübergehende Ausschluss von Schulveranstaltungen, der Ausschluss vom Unterricht, die Versetzung in die Parallelklasse oder die Umschulung in eine anferne Schule mit dem selben Bildungsziel		

4.2.2 Intervenierende Maßnahmen im Bereich der Sekundarstufe I

1-2-3- Methode

Um die störenden Schülerinnen und Schüler nicht durch verbale Unterbrechungen des Unterrichts zu würdigen, werden nach der 1-2-3- Methode gelbe, gelb - rote und schließlich rote Karten auf den Platz gelegt. Das Verfahren, incl. der Sanktionen, ist mit den Schülern besprochen. In Klassen, in denen konsequent von allen Kolleginnen und Kollegen gehandelt wird, stellen sich Erfolge ein. Die Fortbildung wurde von der schulische Erziehungshilfe in einzelnen Jahrgangsteams durchgeführt und kann bei Bedarf angefragt werden.



Umgang mit der Wut

Unsere Schulsozialarbeiterin Carmen Burmeister bietet einen Kurs zum Umgang mit der Wut an. Er wendet sich an Schülerinnen und Schüler, die hauptsächlich wegen ihres aufbrausenden Temperaments auffällig sind, darunter leiden und hier trainiert werden.

Schulsozialarbeit

Frau Carmen Burmeister bietet Hilfestellung in besonderen Problemlagen und bei Lebensschwierigkeiten an und berät die Schulleitung und Lehrerinnen und Lehrer. Hierzu gehört:

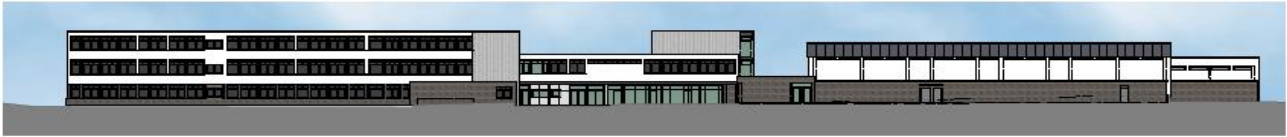
- Persönlichkeitsfindung (fachliche Abstimmung von Maßnahmen)
- Empowerment (Hilfe zur Selbsthilfe)
- Integration (in Schule, Wohnumfeld und Erwerbsleben, Sozialplanung als Verbesserung der Lebenssituation)

Zielgruppe sind alle Schülerinnen und Schüler der Schule, die:

- schulmüde sind
- schulische Leistungen verweigern
- von körperlicher und/oder emotionaler Verwahrlosung bedroht sind
- auffälliges Sozialverhalten zeigen
- sich in besonderen Problemlagen befinden
- Hilfen zur Erziehung benötigen

Um Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Schulsozialarbeit unterstützen zu können, arbeitet Frau Burmeister mit folgenden Personenkreisen zusammen:

- Eltern, die eine Ansprechperson suchen und die sich schulinterne Unterstützung für ihr Kind wünschen
- Eltern, die sich in Krisensituationen befinden
- Lehrerinnen und Lehrer, die sich eine sozialpädagogische Unterstützung für eine Schülerin oder einen Schüler wünschen
- Mitarbeiter aus anderen Hilfeformen oder Berufsgruppen, die Kontakt zu Schülerinnen und Schülern haben.



Die Angebote der Schulsozialarbeit werden mit anderen Angeboten innerhalb der Schule sowie der Jugendarbeit in den Regionen abgestimmt und vernetzt.

Schulische Erziehungshilfe:

Die schulische Erziehungshilfe unterstützt die Kolleginnen und Kollegen präventiv und beratend bei Schwierigkeiten im Umgang mit SchülerInnen, die sich im sozial- emotionalen Bereich auffällig verhalten. Kolleginnen und Kollegen wenden sich an die schulische Erziehungshilfe

- wenn sie das Verhalten von SchülerInnen als Belastung erleben.
- wenn schulinterne Maßnahmen nicht zu einer positiven Veränderung geführt haben.
- wenn sie eine Einschätzung in Bezug auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung wünschen.

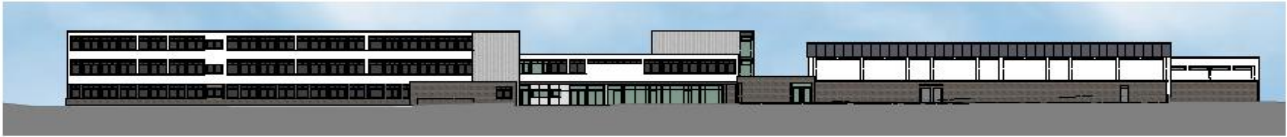
Die Schulische Erziehungshilfe versucht in einer lösungsorientierten Beratung gemeinsam mit den KollegInnen und Kollegen eine individuelle und in der Praxis umsetzbare Lösung für das Anliegen zu finden. Bei Bedarf begleitet sie die KollegInnen und Kollegen im weiteren Lösungsprozess.

Für diese Begleitung stehen den Kolleginnen und Kollegen u.a. folgende Unterstützungsangebote zur Verfügung:

- Gemeinsame Erarbeitung weiterer Lösungsschritte
- Hospitationen
- befristete unterrichtsbegleitende Hilfen
- Unterstützung bei Eltern-Lehrer-Gesprächen
- Fortbildungsmodule zur Erweiterung des pädagogischen Handlungsspielraumes
- Information der Kolleginnen und Kollegen und ihren Schülerinnen und Schülern über außerschulische Institutionen, die zusätzliche Unterstützung anbieten können.

Dabei ist das Ziel:

- Verbesserung der persönlichen Situation der auffälligen Schülerinnen und Schüler
- Erweiterung des Verhaltensrepertoires in kritischen / belastenden Situationen
- Steigerung der Arbeitszufriedenheit
- Entspannung der Lernatmosphäre für alle Schülerinnen und Schüler
- Einschätzung von Kindeswohlgefährdung



Kontaktbeamter der Polizei: Die Hilfe der Polizei wird dann in Anspruch genommen, wenn Vorfälle als Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten beschrieben werden können. Neben der Aufklärung über die Gesetzeslage stellt der Beamte in Uniform auch eine Konfrontation mit der Exekutive dar.

Streitschlichtung / Konfliktlotsen

An unserer Schule wird an der Einführung des Verfahrens gearbeitet, dass ausgebildete Schülerinnen und Schüler zur Verfügung stehen, um Betroffenen in einem Gespräch bei der Konfliktlösung zu helfen. Diese Methode beruht auf Freiwilligkeit und Eigeninitiative.

Trainingsraumkonzept

Das Lehrerkollegium befindet sich derzeit im Entscheidungsprozess über die Einführung dieses Verfahrens zum Umgang mit erziehungsschwierigen Schülerinnen und Schülern. Sich fortgesetzt fehlerhaltende Schülerinnen und Schüler werden aus dem Klassenverband gelöst und im Trainingsraum von qualifizierten Lehrkräften weiter beschult. Dort erarbeiten sie unter Anleitung einen Rückkehrplan in den Unterricht ihrer Klasse. Obwohl dieses Verfahren für die Schule aufwändig ist, zeigen die in der Literatur belegten Erfolge die Sinnhaftigkeit dieses Konzepts.

4.3 Unterstützende und weiterführende Maßnahmen

Schulische Maßnahmen können aus verschiedensten Gründen die erwünschte Wirkung verfehlen. Um umfassende Lösungen zu erreichen werden die genannten Institutionen außerhalb der Schule hinzugezogen. Sie seien hier nur noch einmal aufgezählt, ihre Aufgaben wurden oben schon beschrieben.

- Schulsozialarbeit
- Schulische Erziehungshilfe
- Schulbegleiter
- Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes
- Schulamt
- Polizei



5. Adressen

Zuständiges Förderzentrum (Erziehungshilfe)

Centa-Wulf-Schule
Hans-Koch-Ring 13
21493 Schwarzenbek
Tel.: 04151 / 896051
Fax.: 04151 / 896055
Ansprechpartnerin: Britta Lorenzen

Schulsozialarbeiterin der Grund- und Gemeinschaftsschule Schwarzenbek

Ansprechpartnerin: Carmen Burmeister
Berliner Str. 12
21493 Schwarzenbek
Tel.: 0 41 51 / 89 98 615
Handy: 01 72 / 4 08 02 23
E-Mail: carmen.burmeister@schwarzenbek.de

Schulpsychologischer Dienst des Kreises Herzogtum Lauenburg

Barlachstraße 5
23909 Ratzeburg
Tel.: 04541 / 888322
Fax: 04541 / 888798
E-Mail: Schulpsychologe@Kreis-RZ.de
Ansprechpartnerin: Dipl.-Psych. Sabine Krause

Allgemeiner Sozialer Dienst der Stadt Schwarzenbek

Ritter-Wulff-Platz 1
21493 Schwarzenbek
Tel.: 04151-842014

Tagesklinik Büchen

Vorwerker Diakonie
Tagesklinik "Am Rosenweg"
Lauenburger Straße 39
21514 Büchen
Tel.: 04155 - 80 83 -0

BIS

Beratungsstelle für die schulische Bildung von Kindern und Jugendlichen
mit autistischem Verhalten in Schleswig-Holstein
Ansprechpartnerin: Maike Lohmann
Raboisenstraße Elmshorn
Raboisenstrasse 43
25336 Elmshorn
Tel.: 0431-5403196
Handy: 0177-866 40 36
E-Mail: maike.lohmann@igsh.de